



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 025.10

Vorlage Nr. : ORN 001

Datum : 08.07.2014

Verteiler : BM, OR, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Verpflichtung der Ortschaftsratsmitglieder
gem. § 32 (1) GemO

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Neukirch am 24.07.2014

Die gewählten Ortschaftsräte werden gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg verpflichtet der Bürgermeister die gewählten Ortschaftsräte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Diese Amtspflichten umfassen insbesondere

- Treue der Verfassung
- Gehorsam den Gesetzen
- gewissenhafte Erfüllung der Pflichten
- Rechte der Gemeinde gewissenhaft wahren
- Wohl der Einwohner nach Kräften zu fördern
- Verschwiegenheitspflicht nach §§ 17 und 35 Abs. 2 GemO.

Der Bürgermeister trägt die Verpflichtungsformel vor:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohner nach Kräften zu fördern."

Sie wird von den Ortschaftsräten nachgesprochen. Danach wird der Bürgermeister jeden einzelnen Ortschaftsrat durch Handschlag persönlich verpflichtet. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, die von den verpflichteten Ortschaftsräten unterzeichnet wird.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.